

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Mrz. 2019

|                                                                                        |            |                                   |               |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------|---------------|---------|
| <b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>                                                   |            | <b>Vorlage Nr.: 00/281/2019/1</b> |               |         |
| <b>Ausbau der Samtgemeindestraße Hermann-Rothert-Str. im Rahmen der ZILE-Förderung</b> |            |                                   |               |         |
| Beratungsfolge:                                                                        |            |                                   |               |         |
| Gremium                                                                                | Datum      | Sitzungsart                       | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt                                                 |            | öffentlich                        | Vorberatung   |         |
| Samtgemeindeausschuss                                                                  |            | nicht öffentlich                  | Vorberatung   |         |
| Samtgemeinderat                                                                        | 18.03.2019 | öffentlich                        | Entscheidung  |         |

**Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat für die Hermann-Rothert-Straße einen Antrag auf Zuwendungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung (ZILE) zum Stichtag 15.09.2018 gestellt. Die ArL-Behörde (Amt für regionale Landesentwicklung) teilt mit Schreiben vom 25.01.2019 mit, dass die Samtgemeindestraße in das Förderprogramm aufgenommen wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die Baumaßnahme im Jahr 2019 umgesetzt wird. Die Länge der Straße beträgt 3.250 m. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 469.680, - €. Es wurde eine Zuwendung in Höhe von 295.898, - € beantragt. Im Haushalt 2019 sind im Investitionsplan 470.000, - € für den Wirtschaftswegebau veranschlagt.

Auf der Grundlage der Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 16.02.2007 beträgt der Anteil der Samtgemeinde gem. § 4 Abs. 2 90 % des beitragsfähigen Aufwandes, so dass die Grundstücksanlieger 10 % zu tragen haben. Gemäß § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragsatzung sind Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Samtgemeinde zu verwenden. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall durch Ratsbeschluss die Zuschüsse Dritter auf die Anteile der Beitragspflichtigen verwenden. Laut den Förderbestimmungen der ArL sind die Zuwendungsmittel sowohl zur Deckung des Gemeindeanteils als auch des Anliegeranteils zu verwenden.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu gewährleisten wird empfohlen, dass der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung vorzunehmen und nach der Submission dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Außerdem beauftragt der Rat

die Verwaltung, die Baumaßnahme im Laufe dieses Jahres abzuwickeln und den Verwendungsnachweis fristgerecht einzureichen.

Die Grundstücksanlieger sind so bald wie möglich über den geplanten Ausbau in Kenntnis zu setzen und zu gegebener Zeit im Rahmen einer Anliegerversammlung über die Ausbaupläne sowie über die zu zahlenden Anliegerbeiträge zu informieren.

**Beschlussempfehlung:**

Auf Empfehlung des Samtgemeindeausschusses beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen, die Hermann-Rothert-Straße auszubauen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung vorzunehmen und den Auftrag nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die ArL-Behörde an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen. Der Rat beschließt, den Zuschuss zugunsten der Samtgemeinde und Anlieger zu verwenden. Die Anlieger sind somit gemäß der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit 10 % am beitragsfähigen Aufwand nach Abzug der Fördermittel zu beteiligen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind zur Verfügung zu stellen.